

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	VSLG / ADPR Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 14, Postfach 5236 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Juni 2011 Der Präsident: Josef Häfliger Der Sekretär: Christian Streit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen. Für ihn sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken. Im VSLG haben sich sowohl die Verpächter als auch viele Selbstbewirtschafter zusammengeschlossen, um den Eigentümern von landwirtschaftlich genutzten Böden eine Existenzgrundlage zu sichern, so dass sie ihrer wichtigen und wertvollen Bestimmung dienen können. Entsprechend dem Vereinszweck beschränken wir uns im Anhörungsverfahren weitgehend auf die Änderungen für Eigentümer landwirtschaftlicher Güter. Hingegen wollen wir uns keineswegs in den Verteilungskampf zwischen verschiedenen Beiträgen, Produktionsarten und Standorten einmischen.

Die vom BLW vorgelegten Änderungen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Dadurch wird der Strukturwandel erleichtert, die Eigenverantwortung gestärkt und die Ausrichtung der Direktzahlungen verbessert. **Leider werden aber die nötigen Änderungen im Boden- und Pachtrecht auch für die Periode 2014-2017 nicht vorgeschlagen**, was sich hoffentlich in naher Zukunft ändert. Für das BGG, das LPG und deren einschlägige Verordnungen wären grosse Korrekturen angezeigt, die auch die Option einer Abschaffung dieser Gesetze nicht ausser Acht lassen darf. **Völlig kontraproduktiv ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 20 LPG, welche nur die Schein-Selbstbewirtschaftung fördert.** Stattdessen müssten Strukturverbesserungen durch eine Lockerung des Pachtrechts, namentlich **Verkürzung der Mindestpachtdauer und Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung**, erwirkt werden. Trotz dieser grundsätzlichen Kritik kann gesagt werden, dass zumindest die im Landwirtschaftsgesetz verfolgte Marschrichtung stimmt. Nach Meinung des VSLG sind dies zwar nur erste Schritte, aber immerhin auf dem korrekten Weg vorwärts.

Als besonders positive Punkte sind hervorzuheben:

- Die Gesetzesänderungsvorlage bestätigt die vom Bundesrat 1990 begonnene und **kontinuierlich weitergeführte Agrarpolitik**.
- Die Vorlage bringt substantielle **Verbesserungen im Ökologiebereich und in der Effizienz der Massnahmen**.
- Das **Globalbudget für die Landwirtschaft bringt den Bauern eine gewisse Garantie**, auch in Zukunft über ähnliche Unterstützungsleistungen zu verfügen und ermöglicht dem Bund eine vereinfachte Budgetpolitik.
- Durch die konkrete **Ausrichtung des Direktzahlungssystems auf die verfassungsmässigen Ziele wird Transparenz geschaffen**, welche auch einen verbesserten Rückhalt in der Bevölkerung ermöglicht. Einzig die Verteilung der Beträge und die Komplexität des Systems lassen leider Zweifel an der Aussicht auf eine verbesserte Effizienz der Direktzahlungen sowie an ihrer Kommunizierbarkeit aufkommen.
- Ganz besonders begrüsst der VSLG die **Anpassung der Bewilligungs- und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen, insbesondere die seit langem fällige Aufgabe der Vermögens- und Einkommensgrenzen für die leistungsgebundenen Beiträge**.
- Die **Anpassungen der Strukturmassnahmen sind korrekt** und erlauben, bei der heutigen Anwendung festgestellte Fehler zu korrigieren.
- **Der VSLG begrüsst die Massnahmen für den Erhalt der Fruchtfolgeflächen und die Bekämpfung der Zersiedelung**. Seit Jahrzehnten geht die landwirtschaftliche Fläche in der Schweiz weiter zurück. Diese Tendenz bedroht die Nachhaltigkeit der Schweizer Landwirtschaft und steht im Widerspruch zur Ernährungssouveränität. Parallel zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes ist es zwingend notwendig, dass der Bund diese Entwicklung im Rahmen des Raumplanungsgesetzes und durch die Annahme der Motion Bourgeois (10.3659, Raumplanung und wirksamer Schutz von Kulturland) stoppt.
- Die **Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips** in Artikel 2 des Landwirtschaftsgesetzes entspricht dem Willen des Parlaments und erlaubt die Beibehaltung einer gewissen Autonomie der Schweiz.
- Der neue Artikel zur **Entwicklung einer starken Strategie für eine Förderung und Kommunikation der Qualität** der Schweizer Produktion hilft, mit geeigneten Massnahmen und Instrumenten die Stärken des Nahrungsmittelsektors zu konsolidieren und zu fördern.

Als negativ sind folgende Änderungsvorschläge zu beurteilen:

- **Völlig kontraproduktiv ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 20 LPG, welche an Stelle von Strukturverbesserungen nur die Schein-Selbstbewirtschaftung fördert.** Stattdessen müsste die Flächenmobilität durch eine Lockerung des Pachtrechts, namentlich Verkürzung von Mindestpachtdauer und Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung, erwirkt werden.
- Wir wünschen uns ein **einfaches, transparentes und leicht verständliches System der Direktzahlungen**, welches mit vertretbaren administrativen Kosten eine Transparenz und Überprüfbarkeit ermöglicht. Leider entsprechen die Vorschriften zu einigen Beiträgen diesen Kriterien nicht (v.a. Biodiversitätsbeiträge, Landschaftsqualitätsbeiträge und ökologischer Leistungsnachweis) und sollten deshalb vereinfacht werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sollte auch ein Höchstbetrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK) aufrechterhalten bleiben. Diese Massnahme ermöglicht, den Direktzahlungsbetrag in direkte Beziehung zum Potenzial an Betriebsarbeitskräften zu setzen und verhindert so Kritiken, wonach unvernünftige Direktzahlungsbeträge pro Arbeitskraft bezahlt werden, ohne dass der natürliche Strukturwandel behindert wird.
- Die **vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge erscheinen uns zu hoch**, indem sie für die Betriebe bis zu 50 % der künftigen Direktzahlungen ausmachen können. Wer den Direktzahlungsgrad beibehalten will, muss Zusatzleistungen erbringen, was unweigerlich zu einer Extensivierung, d.h. zu einer Produktionsenkung führt. Durch das Dilemma – Nahrungsmittel produzieren oder die Direktzahlungen optimieren – wird der **unternehmerische Handlungsspielraum stark beschnitten. Zudem behindert es den natürlichen Strukturwandel zwischen den Generationen**, weil junge Bauern durch die Personenbezogenheit dieser Beiträge von der Betriebsübernahme abgehalten werden.

Fazit: Insgesamt begrüsst der VSLG die vorgeschlagenen Massnahmen.

Besonders positiv erscheint uns die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenze bei den Direktzahlungen, welche eine ungerechtfertigte Schlechterstellung behebt.

Auf jeden Fall zu verzichten ist hingegen auf die vorgeschlagene Massnahme zur Strukturverbesserung in Art. 20 Abs. 3 LPG, wonach neu von einem stillschweigenden Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht auszugehen sei. Dies würde die Hürden der Pachtlandarrondierungen nur scheinbar abbauen, aber zum Verzicht auf Verpachtungen und deren Ersatz durch „Schein-Selbstbewirtschaftung“ führen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Annahme der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3	Der VSLG unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 gemäss dem Mehrheitsantrag der WAK-NR	Der VSLG unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Ergänzung von Art. 3 Abs. 3 durch eine lit. d: <i>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten</i>	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Sie könnte wie folgt definiert werden: <i>"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrarprodukten, anbietet."</i>
Art. 30-36b Produktionslenkung Milchwirtschaft	Gutheissung der Aufhebung der Vorschriften zur Milchkontingentierung	Nach der zu Recht erfolgten Aufhebung der Milchkontingentierung sind nun auch die entsprechenden Artikel aus dem Landwirtschaftsgesetz zu streichen.
Art. 70a Voraussetzungen für Direktzahlungen	Gutheissung der vorgeschlagenen Änderungen der neuen Voraussetzungen zum Erhalt der Direktzahlungen. Besonders starke Zustimmung zur Aufhebung der Grenzwerte bezüglich Einkommen und Vermögen (Abs. 5 lit. f.). Wunsch zur Vereinfachung des Systems und damit der Senkung der Administrativkosten.	Der VSLG begrüsst insbesondere die Aufhebung der Grenzwerte an Einkommen und Vermögen, welche bisher die Ausrichtung von Direktzahlungen begrenzte. Diese sinnwidrige Vorschrift führte zu Fehlanreizen, weil sie einer marktgerechten und effizienten Produktion im Wege steht. Sie hatte einzig zu Umgehungsmaßnahmen geführt, welche weder den betroffenen Bauern noch den Steuerzahlern helfen. Weil das Direktzahlungssystem neu die klare Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorsieht, gibt es keinen Grund zum Festhalten an den geltenden Limiten: Es spielt keine Rolle, ob diese der Allgemeinheit dienenden Leistungen durch eine „arme“ oder eine „vermögende“ Person erbracht wird! Wenn schon muss eine Steuerung der Direktzahlungen über die SAK-Grenzen erfolgen und allenfalls einen Maximalbeitrag pro SAK vorsehen. Wir wünschen uns ein einfaches, transparentes und leicht verständliches System, welches mit vertretbaren administrativen Kosten eine Transparenz und Überprüfbarkeit ermöglicht. Besonders die Vorschriften zu den Biodiversitäts-/Landschaftsqualitätsbeiträge und zum ökologischen Leistungsnachweis sollten vereinfacht werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Anpassung von Art. 77, insbesondere Kürzung des Betrags für diese Beiträge auf 10-15 %.	Die vorgeschlagenen Anpassungsbeiträge, sollen fast 30 % des für die Direktzahlungen vorgesehenen Budgets ausmachen. Dies ist deutlich zu kürzen (auf etwa 10 % der Gesamtbeiträge) und stattdessen für die Erhaltung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft eingesetzt werden. Sonst wird ein Anreiz zur Senkung der Produktionsleistung gesetzt, anstatt die Effizienz und Qualität sowie die Planungssicherheit zu fördern. Ausserdem sollten die Anpassungsbeiträge bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sein, um den Strukturwandel nicht zu behindern.
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Art. 20 Güterzusammenlegung und andere Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur	<p>Gutheissung der sprachlichen Anpassungen in Abs. 1 und 2.</p> <p>Antrag auf Verzicht des neu vorgeschlagenen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:</p> <p>Art. 20 Abs. 3 (neu) <i>Beteiligt sich ein Pächter an einer Form zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ohne dass die Pachtverhältnisse aufgelöst werden, gilt stillschweigend das Einverständnis des Verpächters zur Unterpacht.</i></p>	<p>Verbesserungen der Bewirtschaftungsstruktur auf dem Rücken der Grundeigentümer wären kontraproduktiv. Schon heute ist die Verpachtung von Flächen unattraktiv und würde es noch verstärken. Damit drohen weitere „Umgehungsformen“ (v.a. Schein-Selbstbewirtschaftung). Die Flächenmobilität kann nur durch eine Lockerung des Pachtrechts, insbesondere durch Aufhebung der Mindestpachtdauer und der Pachtzinsbegrenzung, erreicht werden.</p> <p>Durch die Verkürzung der Mindestpachtdauer dürfte sowohl das durchschnittliche Wachstum als auch die Verschiebung von Flächen in wachstumswillige Betriebe zunehmen, ohne dass völlig neue Muster der Agrarstrukturentwicklung zu erwarten wären. Dagegen würde der heutige Pachtlandanteil steigen, weil die Verpachtung gegenüber der Selbstbewirtschaftung attraktiver würde. Heute wird die Selbstbewirtschaftung oft nur deshalb gewählt, weil die Verpachtung eine zu lange und starke Bindung zur Folge hätte. Das durchschnittliche Risiko des ungewollten Verlustes von Pachtland würde gegenüber heute kaum zunehmen. Sicher aber würden die Risiken heterogener verteilt: Das Aushandeln von Pachtdauer und Pachtzins, Verlängerungs- und Rücktrittsmodalitäten würden an Bedeutung gewinnen. Die Differenzierung der Pachtzinsen nimmt mit flexiblerer Pachtdauer zu. In der Regel steigen die Zinsen mit der Pachtdauer, wobei gleichzeitig die unsicheren zukünftigen Marktverhältnisse und agrarpolitischen Rahmenbedingungen dämpfend wirken.</p> <p>Die Aufhebung der Pachtzinsbeschränkung würde eine Nivellierung zwischen den Zinsen der öff. Körperschaften und den in Einzelfällen überhöhten Zinsen privater Eigentümer bewirken. Insgesamt wäre keine Zunahme zu befürchten. Für die Bewirtschafter hätte dies ausserdem den Vorteil, dass die Schwarzzahlungen als Aufwand verbucht werden könnten, was das steuerbare Einkommen senken würde. Es gibt deshalb auch aus sozialer Sicht keinen Grund, auf die durch eine grössere Flexibilität verbesserte Allokationseffizienz zu verzichten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)		
Art. 34, Abs. 3 (neu)	Antrag auf Verzicht des neu vorgeschlagenen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: <i>Art. 34 Abs. 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entschiede, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen.</i>	Der VSLG ist mit der Eintragung des BLW als beschwerdeberechtigte Instanz gemäss RPG nicht einverstanden. Dies insbesondere aus dem Grund, dass es sich bei der Bestimmung von Fruchtfolgeflächen (FFF) um eine kantonale Angelegenheit handelt, in welcher der Bund und seine Ämter nur sehr beschränkten Einfluss nehmen dürfen. Zudem ist es sachfremd und (wie auch das Verbandsbeschwerderecht der Umweltschutzorganisationen zeigt) sowohl politisch wie auch juristisch äusserst umstritten, einer Bundesstelle besondere Beschwerdeberechtigung zu erteilen.